



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Verbandsgemeinde Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Renaturierung des "Kailbach", Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Oberkail
Nr. der Anlage 1 zum UVPG	13.18.2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Oberkail, Flur 5, Flurstück 63/2 64, 65/2, 66, 70, 69; Gemarkung Oberkail, Flur 10, Flurstücke 39, 46/1, 47/2, 47/6, 48/6, 66, 69

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Fischereibehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag
gez.
Daniela Reiffers



Kriterium	Relevant ja/nein	Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nach- teiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)
<p>2. Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe- reich zu beurteilen:</p>		
<p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>		
2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),	nein	Es sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH- Gebiet, Vogelschutzgebiet, Important Bird Area) von der Planung betroffen. Diese befinden sich in rund 0,5 Kilometer (IBA) bis mehr als 1,3 Kilometern (FFH-Gebiet) Entfernung zum Eingriffsgebiet, weshalb eine (indirekten) nachteilige Wirkung aus- zuschließen ist.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	In der Nähe des Eingriffsgebiets befinden sich keine Naturschutzgebiete.
2.3.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 er- fasst,	nein	In der Nähe des Eingriffsgebiets befinden sich keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente.
2.3.4 Biosphärenreservate und Land- schaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	nein	Die geplante Gewässerrenaturierung be- findet sich im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ (LSG-7100- 031). Jedoch finden die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. Abs. 2 RVO über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ vom 12. Mai 1982 auf „Flächen innerhalb des räumli- chen Geltungsbereiches eines bestehen- den Bebauungsplans [...] und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortstei- le“ (§ 1 RVO über das Landschafts- schutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ vom 12. Mai 1982) keine Anwendung. Unabhängig davon käme es durch die Renaturierung des Kailbaches zu keiner Verringerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die das Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschafts- faktoren beeinträchtigt sowie zu keiner Herabsetzung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes. Es bestehen somit keine Konflikte zwischen dem geplanten Vorhaben und den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	nein	Das nächstgelegene Naturdenkmal (ND- 7232-482, „Rotbuche bei Oberkail“) befin- det sich circa 140 Meter östlich in der Wittlicher Straße (auf Höhe von Nr. 15),



		im Zentrum von Oberkail.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	nein Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile in der Nähe des Eingriffsbereichs.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,	nein Der Kailbach ist gemäß Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS) ab dem Beginn der Renaturierung (Mündungsbereich Namenloses Gewässer III. Ordnung, Flur 5, Flst. 67, Gemarkung Oberkail) als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (GB-5906-0005-2009) eingestuft. Diese Einstufung basiert auf dem Schutzzweck zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften bzw. Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope. Diese Einstufung wird von der Gewässerstrukturgütekartierung (DataScout 2024) untermauert, die nur eine deutliche bis mäßige Veränderung des Gewässers angibt. Der zu Renaturierende Bereich unterliegt diesem Pauschenschutz jedoch nicht.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	nein Der Eingriffsbereich liegt im Überschwemmungsbereich des Kailbaches. Ein gesetzlich festgesetztes bzw. nachrichtliches Überschwemmungsgebiet gem. § 83 LWG und § 76 WHG ist nicht ausgewiesen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind liegen im Plangebiet nicht vor.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nein Der Untersuchungsraum ist überwiegend landwirtschaftlich und durch den kleinflächigen Siedlungscharakter geprägt. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz existieren lediglich in größerer Entfernung zu dem geplanten Vorhaben. Das nächstgelegene Gebiet mit höherer Siedlungsdichte stellt das Militärgelände Spangdahlem da, das sich in einer Entfernung von ca. 6,5 km zum Vorhaben befindet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein Es sind keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind im Eingriffsgebiet vorhanden